

34/SN - 196/ME



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS
Abschrift

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 17. Mai 2001

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 602.443/003-V/4/2001 12.04.01

Unser Zeichen:
V/1-0401/Mi-38

Durchwahl:
8573

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zusammenfassung:

- Die rechtliche Konstruktion (Stiftung / Generaldirektor / Stiftungsrat / Publikumsrat) erscheint grundsätzlich ausgewogen
- Der Programmauftrag hat zur Förderung des Verständnisses die Themenbereiche Wirtschaft / Land- und Forstwirtschaft / ländlicher Raum ausdrücklich zu berücksichtigen
- Die vorgesehen Werbebeschränkungen erscheinen weitgehend angemessen, sollten jedoch im Bereich der Sportsendungen noch überdacht werden
- Positiv wird vermerkt, dass es weiterhin Belangsendungen geben wird
- Der Publikumsrat sollte wie die bisherige Hörer- und Sehervertretung bestellt werden und hat speziell in der Programmgestaltung mehr Kompetenzen zu bekommen

Zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 1

Gegen die neue Konstruktion für den Österreichischen Rundfunk - eine eigentümlerlose Stiftung, deren Begünstigter die Allgemeinheit ist - wird kein Einwand erhoben.

Zu § 2

In Abs. 2 sollte es statt „gleichem Unternehmensgegenstand“ „vergleichbarem Unternehmensgegenstand“ heißen, um im Einzelfall eine Prüfung zu vermeiden, ob wirklich ein identischer Unternehmensgegenstand vorliegt.

Die in Abs. 4 vorgesehene Bestimmung, wonach jede vertragliche Zusammenarbeit des Österreichischen Rundfunks mit einem anderen Unternehmen unter Offenlegung der Vertragstexte durch den Stiftungsrat zu genehmigen ist, erscheint überschießend. Sie sollte auf die Zusammenarbeit mit anderen Medienunternehmen eingeschränkt werden.

Zu § 3

Aufgrund der Tatsache, dass das Leistungsangebot des ORF rund zur Hälfte aus dem Programmengelt finanziert wird, erscheint es zumutbar, den ORF auch ohne Refinanzierung aus dem Budget weiterhin mit der Gestaltung des sogenannten Auslandsdienstes zu beauftragen.

Zu § 4 (Programmauftrag)

Die detaillierte Beschreibung des gesetzlichen Programmauftrages mit den damit verbundenen Zielvorstellungen wird begrüßt. Es erscheint unvermeidlich, dabei auch unpräzise Gesetzesbegriffe zu verwenden. Das gilt insbesondere für den Begriff „anspruchsvolle Programme“. Dessen genauer Bedeutungsgehalt kann wahrscheinlich erst nach höchstgerichtlichen Entscheidungen ermessen werden. Um jedoch zu vermeiden, dass einzelne Sendungen beurteilt werden müssen, ob sie anspruchsvoll sind oder nicht, wird vorgeschlagen, diese Norm als Zielbestimmung zu fassen und das Ausmaß der Zielerreichung in die Verantwortung der Organe des ORF zu legen.

Weiters sollte im Sinne des Gesamtauftrages das Ziel gesteckt werden, neben sogenannten anspruchsvollen Programmen vor allem auch Eigenproduktion in der Hauptsendezeit anzubieten. Die zuständigen Organe, insbesondere auch der Publikumsrat, sollten hier eigenverantwortlich die Akzente setzen können.

Als untragbar wird angesehen, dass im umfassend festgelegten Programmauftrag ein sich mit dem Themenkomplex „Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Raum“ befassender Punkt fehlt. Die Präsidentenkonferenz fordert daher die Ergänzung mit einer Bestimmung wie folgt: „die Förderung des Verständnisses für Themen der Wirtschaft, Landwirtschaft, des ländlichen Raumes und der benachteiligten Regionen“.

Zu § 6 (Belangsendungen und Aufrufe)

Es ist unbedingt erforderlich, dass einem öffentlich rechtlichen Rundfunk die Auflage gemacht wird, der Bevölkerung wichtige Informationen in Belangsendungen und Aufrufen unentgeltlich zu übermitteln. Diese Bestimmung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu § 9 (Spartenprogramme und Umfang sonstiger Aktivitäten)

Es erscheint geboten, auch für Spartenprogramme die Geltung der programminhaltlichen Auflagen vorzusehen. Weiters wird hinterfragt, warum derartige Programme von einer terrestrischen Verbreitung auch dann ausgeschlossen sein sollten, wenn nach Digitalisierung der Sendernetze Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen. Auch sollten Spartenprogramme zugelassen sein, die im Rahmen des öffentli-

- 3 -

chen Auftrags unter den dafür geltenden inhaltlichen und die Werbung betreffenden Auflagen gestaltet werden. Hierbei wird z.B. an Spartenkanäle auf den Gebieten Kultur, Theater, Bildung und Kinder gedacht. Für diese Spartenprogramme muss auch die Auflage der Gewinnorientierung fallen, das solche im Interesse der Allgemeinheit wünschenswerte Angebote sicher nicht ohne Programmentgelt finanziert werden können.

Zu § 13 (Definition der Werbung und Werbezeiten)

Die in Abs.8 vorgesehen Aufteilung der werbenden Wirtschaft in Einzelbereiche erscheint mehr als bedenklich. Dadurch entstehen im mit Beschränkungen belegten Bereich Verteilungsprobleme, dies ohne dass Lösungsmechanismen angeboten werden. Weiters kann sich für den ORF das Problem ergeben, dass nicht die gesamte mögliche Werbezeit genutzt werden kann, weil ein Teil der Nachfrage aufgrund der 2-Minuten-Beschränkung nicht bedient werden darf. Dies könnte zu unerwünschten Folgen bei der Höhe des Programmentgeltes führen.

Zu § 14 (Werbegrundsätze, Product-Placement, Unterbrecherwerbung)

Aus Gründen der Beweisbarkeit und der Abgrenzung sollte Product-Placement verboten sein, auch wenn das Entgelt oder die sonstige Gegenleistung „geringfügig“ ist. Die sonstigen Ausnahmen von diesem Verbot in Abs. 5 und Abs. 6 werden jedoch nicht beanstandet.

Generell werden die – ohnehin maßvollen – vorgeschlagenen Einschränkungen von Werbung und Werbeformen grundsätzlich begrüßt. Allerdings darf es nicht dazu kommen, dass mit einer eventuellen Schwächung der Marktstellung des ORF auch Leistungseinschränkungen zulasten der Hörer und Seher verbunden sind. Ebenfalls wird eine damit möglicherweise begründete Erhöhung der Programmentgelte abgelehnt. Vielmehr sollten alle Einsparungspotentiale innerhalb des ORF – nicht aber beim Programm – genutzt werden.

Abgelehnt werden jedoch Einschränkungen von Sonderwerbeformen im Sportbereich, da sich das nachhaltig auf die Finanzierung von Sportübertragungen und in der Folge von Sportveranstaltungen auswirken könnte. Dies gilt insbesondere für nicht so massenattraktive Sportarten. Hier sollte der Stiftungsrat die Möglichkeit haben, über Antrag des Generaldirektors Ausnahmen zu genehmigen.

Zu § 20a (Stiftungsrat)

Die Bestimmung im § 3 Z 4, wo nach Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medieninhaber stehen, ausgeschlossen sind, erscheint überschießend. Viele Unternehmen bzw. Organisationen außerhalb der Medienbranche sind deshalb auch Medieninhaber, weil sie das Erscheinen von Medienwerken z.B. zur Mitgliederinformation besorgen.

Zu § 21 (Aufgaben des Stiftungsrates)

Die Schaffung eines mit vielen Aufgaben betrauten Stiftungsrates, der durchaus dem Aufsichtsrat einer AG ähnlichgestellt ist, wird begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Doppelfunktion des Stiftungsrates einerseits als dem ORF verpflichteter Aufsichtsrat mit Haftungsfunktion und andererseits als zur Wahrung der Interessen der Begünstigten/der Öffentlichkeit beauftragtes Organ durchaus Probleme mit sich bringen kann.

Zu § 28 (Publikumsrat)

Auch hier werden Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medieninhaber stehen, überschießender Weise ausgeschlossen. Weiters wird kritisiert, dass Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien ausgeschlossen sein sollen. Wenn diese Rechtsträger das Recht haben, ein Mitglied des Publikumsrates zu bestellen, dann ist es eine übermäßige Einschränkung, dass sie ihre eigenen Angestellten nicht entsenden dürfen.

Die in Abs.6 vorgesehene Direktwahl von sechs Mitgliedern des Publikumsrates wird strikt abgelehnt. Dieser Vorschlag erscheint nicht praktikabel; einerseits wegen des großen Aufwandes andererseits auch weil es keine wirklich demokratische Abstimmungsmöglichkeit gibt. Weiters wird es für bedenklich gehalten, dass es in Hinkunft zwei Arten von Vertretern des Publikums geben soll: sogenannte „demokratisch Legitimierte“ einerseits und bloß von ihren Organisationen entsandte andererseits. In diesem Zusammenhang fordert die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dass ihr so wie bisher das Nominierungsrecht für zwei Mitglieder des Publikumsrates/der bisherigen Hörer- und Sehervertretung zukommt.

Zu § 30 (Aufgaben des Publikumsrates)

Wie bereits angeführt, sollte der Publikumsrat nicht nur Vorschläge hinsichtlich der Programmgestaltung geben dürfen, sondern auch bei der Erstellung der allgemeinen Programmrichtlinien (§ 21 Abs.2 Z 1) und im Rechtsaufsichtsverfahren (auf Parteilstellung im Bundeskommunikationssenat) mitwirken können.

Weiters wird angeregt, dass der Publikumsrat die sechs Mitglieder des Stiftungsrates ohne Bindung an Bereiche bestellen kann. Dem Erfordernis einer pluralistischen Zusammensetzung dieser sechs Vertreter wird durch das Erfordernis der Bestellung mit 2/3-Mehrheit ohnedies entsprochen.

Zu § 31 (Programmengelt)

Die gemäß Abs.6 erforderliche Veröffentlichung des Tarifwerkes (Preis, Leistung, Skonti, Rabatte) des Werbefunks im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ wird als Anschlag auf eine freie, auch marktwirtschaftlichen Zwängen unterliegende Führung des ORF abgelehnt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing.Astl